

BayObLG, Beibringung von Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1–4 InsO

InsO §§ 34, 305

Beschluß vom 2. 12. 1999 – 4 Z BR 8/99

1. Müssen die nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO vorzulegenden Unterlagen nach der Rechtsauffassung des Insolvenzgerichts inhaltlich in qualitativer Hinsicht bestimmte Anforderungen erfüllen, die das Gericht als unverzichtbare Voraussetzungen eines zulässigen Eröffnungsantrags ansieht, und ist für das Gericht von vornherein eindeutig erkennbar, daß der Schuldner aus tatsächlichen Gründen zur Beibringung solcher Unterlagen nicht in der Lage sein wird, kommt eine Ergänzungsaufforderung nach § 305 Abs. 3 Satz 1 InsO nicht in Betracht.

2. Fordert das Insolvenzgericht in einem solchen Fall den Schuldner dennoch gemäß § 305 Abs. 3 Satz 1 InsO zur Ergänzung der Unterlagen auf, so ist gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach § 34 InsO gegeben.

Aus den Gründen

I.

Die Schuldnerin beantragte am 13. 7. 1999 die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Dem Antrag waren als Anlagen u. a. die gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1–4 InsO geforderten Unterlagen beigelegt, nämlich eine Bescheinigung über das Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuchs, ein Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung gemäß § 287 InsO, ein Vermögensverzeichnis, ein Gläubiger- und Forderungsverzeichnis sowie ein Schuldenbereinigungsplan. Letzterer lautet:

Schuldenbereinigungsplan

Zur Bereinigung der Schulden wird folgender Plan vorgeschlagen.

Die Schuldnerin ist nicht in der Lage, irgendeinen Betrag aufzubringen.

Es kann daher nur ein Nullplan vorgelegt werden.

Mit Beschluß forderte das Amtsgericht die Schuldnerin u. a. auf, unter Verwendung eines beigelegten Formblatts einen neuen Schuldenbereinigungsplan, der zu einer angemessenen Schuldenbereinigung führen könne, vorzulegen. Das Gericht wies darauf hin, daß der Antrag der Schuldnerin auf

Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen gelte, wenn die Schuldnerin nicht binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses der gerichtlichen Aufforderung nachkomme. Ferner teilte das Amtsgericht der Schuldnerin mit, daß nach seiner Auffassung die Vorlage eines sog. Null-Plans, d. h. eines Schuldenbereinigungsplans, der keinerlei Zahlungen an die Gläubiger vorsehe, zur Durchführung eines Verfahrens gemäß §§ 304, 305 ff InsO nicht ausreiche.

Die Schuldnerin legte gegen den Beschluß vom 28. 7. 1999 sofortige Beschwerde ein mit dem Antrag, den Beschluß aufzuheben und den sog. Null-Plan als »angemessene Schuldenbereinigung« gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO anzuerkennen.

Das Landgericht verwarf die sofortige Beschwerde am 30. 8. 1999 als unzulässig. In den Gründen des Beschlusses ist ausgeführt, daß keine nach dem Gesetz mit der sofortigen Beschwerde anfechtbare Entscheidung im Sinne des § 6 Abs. 1 InsO vorliege und der angefochtene Beschluß außerdem keine Entscheidung, sondern nur einen Hinweis des Gerichts auf seine Auslegung des § 305 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 InsO und die nach § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO eintretende Rechtsfolge beinhalte.

Nach Rückkunft der Akten vom Landgericht verfügte das Amtsgericht am 27. 9. 1999 mit dem Vermerk, wegen Nichtvorlage eines zulässigen Schuldenbereinigungsplans gelte der Insolvenzantrag als zurückgenommen, die Schlußbehandlung des Verfahrens.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts hat die Schuldnerin sofortige weitere Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, den Beschluß des Amtsgerichts vom 28. 7. 1999 aufzuheben und den sog. Null-Plan als angemessene Schuldenbereinigung gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO anzuerkennen.

Zur Begründung ist ausgeführt, das Landgericht habe die sofortige Beschwerde zu Unrecht aus formellen Gründen abgewiesen. Die Aufforderung, einen neuen Insolvenzplan vorzulegen, müsse entweder mit der sofortigen Beschwerde oder einer sog. außerordentlichen Beschwerde rechtsmittelfähig sein, weil andernfalls das Eingangsgericht die nicht überprüfbare Möglichkeit hätte, »Verbraucherinsolvenzanträge zu erledigen«.

II.

1. Das Bayerische Oberste Landesgericht ist gemäß § 7 Abs. 3 InsO i. V. m. § 29 Abs. 2 GZVJu i. d. F. vom 6. 7. 1995 (GVBl S. 343) zur Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde berufen. Das form- und fristgerecht eingereichte Rechtsmittel (§§ 4, 6 InsO, § 78 Abs. 1, §§ 569, 577 Abs. 2 ZPO) ist zuzulassen.

a) Die sofortige weitere Beschwerde bedarf der Zulassung. Diese setzt einen Antrag des Beschwerdeführers voraus. Der Beschwerdeschriftsatz der Schuldnerin enthält allerdings einen solchen ausdrücklichen Antrag nicht. Dies ist jedoch dann unschädlich, wenn der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage zu entnehmen ist, deren Klärung nicht nur der Einzelfallgerechtigkeit, sondern auch der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Bei einer derartigen Interessenlage ist eine eingelegte »Beschwerde« regelmäßig zugleich als Zulassungsantrag auszulegen (HK-InsO/Kirchhof, § 7 Rdn. 4). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

b) Die Schuldnerin wurde gemäß § 305 Abs. 3 InsO zur Vorlage eines angemessenen Schuldenbereinigungsplans binnen eines Monats aufgefordert. Die völlig mittellose Schuldnerin kann aus tatsächlichen Gründen aber nur einen sog. Null-Plan vorlegen. Ein solcher Plan entspricht nach der Auffassung des Amtsgerichts grundsätzlich nicht den gesetzlichen Anforderungen. Das Amtsgericht ging deshalb vom Eintritt der Rechtsfolge der Fristversäumnis der Schuldnerin – fingierte Rücknahme des Eröffnungsantrags gemäß § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO – aus.

Der Beschwerdebegründung ist somit die Rechtsfrage zu entnehmen, ob im Fall einer vom Schuldner nicht erfüllbaren gerichtlichen Aufforderung nach § 305 Abs. 3 Satz 1 InsO zur Vervollständigung der gemäß § 305 Abs. 1 InsO vorzulegenden Unterlagen eine rechtsmittelfähige Entscheidung vorliegen kann. Das Landgericht verneint dies. Der Senat vertritt in dieser – soweit ersichtlich, obergerichtlich noch nicht entschiedenen – Frage eine andere Rechtsauffassung. Die Nachprüfung der Beschwerdeentscheidung ist deshalb zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Der angefochtene Beschluß des Amtsgerichts beinhaltet unter den im vorliegenden Fall gegebenen Umständen materiell eine den Eröffnungsantrag der Schuldnerin als unzulässig abweisende und damit gemäß § 34 InsO mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde anfechtbare Entscheidung.

a) § 7 Abs. 1 Satz 1 InsO knüpft hinsichtlich der Statthafteit der sofortigen weiteren Beschwerde an § 6 Abs. 1 InsO an, wonach nur diejenigen Entscheidungen des Insolvenzgerichts einem Rechtsmittel unterliegen, für deren Anfechtung die Insolvenzordnung die sofortige Beschwerde vorsieht.

(1) Bei der Aufforderung, einen über den sog. Null-Plan hinausgehenden angemessenen Plan zur Schuldenbereinigung vorzulegen, handelt es sich nicht lediglich um eine nur vorbereitende richterliche Tätigkeit, sondern wegen der konstitutive Wirkung entfaltenden Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO um die Entscheidung eines Insolvenzgerichts (BayObLG, ZIP 1999, 1767; Kübler/Prütting, InsO § 6 Rdn. 8 m. w. N.). Diese Ergänzungsaufforderung nach § 305 Abs. 3 Satz 1 InsO stellt allerdings mangels eines bedeutenden Eingriffs in die Rechte des Schuldners nach dem Sy-

stem der Insolvenzordnung regelmäßig noch keine förmliche Nichteröffnungsentscheidung im Sinne des § 34 Abs. 1 InsO dar, so daß im Regelfall die sofortige Beschwerde nicht statthaft ist (BayObLG, aaO).

(2) Eine andere rechtliche Beurteilung ist aber dann geboten, wenn das Insolvenzgericht gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 InsO zur Vorlage von Unterlagen einer bestimmten inhaltlichen Qualität auffordert, die es als unverzichtbare Voraussetzung eines zulässigen Eröffnungsantrags ansieht, deren Beibringung dem Schuldner aus tatsächlichen Gründen, auch für das Gericht von vornherein eindeutig erkennbar, auf Dauer nicht möglich ist. Bei dieser Sachlage wäre die – vom Schuldner nicht erfüllbare – Aufforderung zu einer Ergänzung der Unterlagen, die gemäß § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO zur fingierten Rücknahme des Antrags führt, rechtlich verfehlt, weil der gesetzgeberische Zweck, durch eine rasche Vervollständigung der Unterlagen den Fortgang des Verfahrens zu fördern, nicht erreicht werden kann. In einem solchen Fall bliebe dem Insolvenzrichter als Konsequenz seiner Rechtsauffassung sinnvollerweise nur die Möglichkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Fehlens der formellen Antragsvoraussetzungen abzulehnen. So liegt der Fall hier.

Das Amtsgericht ist der Auffassung, die Vorlage eines sog. Null-Plans sei grundsätzlich unzulässig. Es war für das Gericht von vornherein erkennbar, daß die völlig mittellose Schuldnerin kein über eine Nulllösung hinausgehendes Angebot machen konnte. Bei dieser Ausgangslage war die Ergänzungsaufforderung an die Beschwerdeführerin von vornherein sinnlos.

b) In ihrer materiellen Auswirkung stellt sich die Entscheidung des Amtsgerichts als eine endgültige Ablehnung des Antrags der Schuldnerin auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinn des § 34 InsO dar. Würde die Beschwerdeführerin – was angesichts der nur formellen Präklusionsverwirkung der Rücknahmefiktion jederzeit möglich ist – einen neuen Eröffnungsantrag stellen, so würde dieser bei fortbestehender Rechtsauffassung des Insolvenzgerichts infolge erneuter Rücknahmefiktion die gleiche verfahrensmäßige Erledigung finden wie der vorhergehende Antrag. Dieser Vorgang ließe sich beliebig oft wiederholen.

Aus diesem Grund hält der Senat das von der Insolvenzordnung für die Ablehnung von Eröffnungsanträgen vorgesehene Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde für statthaft. Eines Rückgriffs auf den von Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen zugelassenen, im Gesetz nicht vorgesehenen Rechtsbehelf der »außerordentlichen Beschwerde« bedarf es daher nicht. Der Senat folgt auch nicht dem in der Literatur (FK-InsO/Grothe, InsO § 305 Rdn. 50) aufgezeigten Ausweg, wonach der Schuldner, wenn er die Rechtsfolge der fingierten Antragsrücknahme für ungerechtfertigt hält, entsprechend § 4 InsO, § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO einen der sofortigen Beschwerde nach § 269 Abs. 3 Satz 5 StPO unterliegenden gerichtlichen Beschluß erwirken können soll; denn der Gesetzgeber hat sich in § 6 Abs. 1 InsO eindeutig für eine begrenzte Statthafteit der sofortigen Beschwerde entschieden, die sich auf konkrete, in ausdrücklichen Vorschriften der Insolvenzordnung als anfechtbar bezeichnete Entscheidungen des Insolvenzgerichts beschränkt (BayObLG, ZIP 1999, 1767).

3. Das Landgericht hat daher zu Unrecht wegen mangelnder Statthaftigkeit die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts als unzulässig verworfen.

Auch die amtsgerichtliche Entscheidung kann keinen Bestand haben, weil das Amtsgericht den Umfang seiner Prüfungskompetenz hinsichtlich der vom Schuldner nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO vorzulegenden Unterlagen verkannt hat und von unzutreffenden Voraussetzungen über die Zulässigkeit sog. Null-Pläne ausgegangen ist.

Prüfungsmaßstab für die nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO vorzulegenden Unterlagen ist in erster Linie deren quantitative Vollständigkeit. Eine inhaltliche Überprüfung nimmt das Insolvenzgericht nicht vor. Es hat lediglich zu prüfen, ob die vorgelegten Schriftstücke die im Gesetz angeführten Unterlagen darstellen. Grundsätzlich kann daher der Schuldner seiner Pflicht zur Vorlage eines Schuldenbereinigungsplans auch dadurch genügen, daß er seinen Gläubigern eine sog. Null- oder Fast-Null-Lösung anbietet (BayObLGZ 1999 Nr. 66). Es muß sich hieraus allerdings ein – wenigstens aus seiner Sicht – ernsthaftes Bemühen des Schuldners um Schuldenbereinigung entnehmen lassen.

Die noch nicht entscheidungsreife Sache ist daher unter Aufhebung beider Entscheidungen an das Amtsgericht zur weiteren Behandlung zurückzuverweisen.

Anmerkung

I. Zusätzliche Unterlagen zum Schuldnerantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Der Beschluß nimmt mit besonderer Deutlichkeit zu der umstrittenen Frage¹ Stellung, ob ein Schuldner zur Einleitung eines sog. Kleinverfahrens einen Schuldenbereinigungsplan vorlegen kann, der den Gläubigern keine oder so gut wie keine Befriedigung verheißt, also einen »Null-Plan« oder »Fast-Null-Plan«. Schon wegen der Nachdrücklichkeit seiner Worte ist der Beschluß begrüßenswert. Er verdient aber auch inhaltlich Beifall. Ein »Fast-Null-Plan« und sogar ein »Null-Plan« ist hinreichende Anlage zum Eröffnungsantrag des Schuldners nach § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO. Der Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts liegt auf einer Linie insbesondere mit dem ausführlich begründeten Beschluß des OLG Köln vom 2. 11. 1999.² Der Schuldner kann insoweit nicht zur Unterlagenergänzung gemäß § 305 Abs. 3 Satz 1 InsO aufgefordert, der Antrag bei Fruchtlosigkeit derartiger Aufforderung nicht gemäß § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO als zurückgenommen betrachtet werden. Ganz konsequent behandelt das Gericht eine dennoch erteilte Aufforderung als gemäß §§ 6 Abs. 1, 34 Abs. 1 InsO beschwerdefähige und daher auch der weiteren Beschwerde nach § 7 InsO zugängliche Abweisung des Eröffnungsantrages (zu II.2.a.(2) und II.2.b).

Das Gericht fragt hierbei nicht danach, ob die sich an die Aufforderung gemäß § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO anschließende Monatsfrist bereits verstrich oder nicht. Es knüpft allerdings daran an, daß das Insolvenzgericht bereits die Unmöglichkeit für den Schuldner, Ergänzungen zum Schuldenbereinigungsplan vorzulegen, sehen konnte (zu II.2.a.(2)). Dies erklärt sich eben daraus, daß das Bayerische Oberste Landesgericht die Aufforderung zur Unterlagenergänzung mit einer die Eröffnung ablehnenden Entscheidung des Insolvenzgerichts gleichsetzt. Denn erkennt das Insolvenzgericht oder muß es

erkennen, daß weiteres nicht zu erlangen ist, kann es auch die Fruchtlosigkeit einer Aufforderung von vornherein abschen. Eine Ergänzungsaufforderung begreift dann die Nichteröffnung aufgrund der Fiktion des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO bereits in sich.

II. Möglichst geringe Anforderungen

Doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß sich eine Aufforderung zur Ergänzung auch dann verbietet und der Abweisung des Eröffnungsantrages gleichsteht, wenn das Insolvenzgericht die wirtschaftliche Lage des Schuldners noch nicht vollständig überblickt. Es erscheint wünschenswert, einen solchen Fall ähnlich dem dem Beschluß zugrundeliegenden zu behandeln. Denn die vom Bayerischen Obersten Landesgericht zutreffend gemachte Aussage über den Mangel an Kompetenz des Insolvenzgerichtes zur inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen (zu II 3) gilt unabhängig von dem nach Eingang des Eröffnungsantrages beim Insolvenzgericht vorhandenen Kenntnisstand. Mindestens mit Ablauf der Frist (§ 305 Abs. 3 Satz 2 InsO) wird man die ohne Kenntnis ihrer Sinnlosigkeit ausgesprochene Aufforderung zur Unterlagenergänzung einer Ablehnung der Eröffnung gleichzusetzen haben. Vorzugswürdig dürfte aber die Gleichsetzung von Ergänzungsaufforderung und Ablehnung der Verfahrenseröffnung schon vor Ablauf der Frist sein.

Es genügt, wenn die Antragsunterlagen nach aktuell möglicher Einschätzung, also nach Lage der Akten, so wie sie sich dem Insolvenzgericht gerade im Zeitpunkt der Befassung darstellt, und nach den augenblicklich dem Insolvenzgericht gegebenen sonstigen Erkenntnismöglichkeiten den Eindruck der Vollständigkeit machen. Das ist mehr als nur ein Abzählen von Schriftstücken mit einschlägiger Überschrift. Aber § 305 Abs. 1 InsO fordert nicht Unterlagen von höchst denkbarer Ausführlichkeit, so wünschenswert ein hoher Grad an Mitteilbarkeit im Einzelfall vielleicht sein mag. Dem Bayerischen Obersten Landesgericht ist darin beizupflichten, daß es nur um die Erfüllung von Minimalanforderungen geht. Sobald das Insolvenzgericht die Unterlagen als Minimalanforderungen genügend beurteilen kann, verbietet sich die Aufforderung zu Ergänzungen. Bezogen auf den Schuldenbereinigungsplan bedeutet dies: Der Schuldner muß nur überhaupt eine Vorlage anbringen, welche erkennen läßt, daß er seine Kräfte einschätzte und nach Maßgabe dieser Einschätzung eine Abfolge für die Befriedigung erdachte (Beschluß, zu II.3). Die Pflicht des Insolvenzgerichtes zur Ermittlung von Amts wegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 InsO) schlägt nicht auf die Ausgestaltung des Schuldnerantrages zurück. Die Begründung des Rechtsausschusses, welcher die

¹ Siehe nur Breutigam/Blersch/Goetsch/Goetsch, Insolvenzrecht, Band II, 1999 ff (Stand: Dezember 1999), § 305 InsO Rdn. 20 ff; Hess, InsO, Band 1, 1999, § 305 Rdn. 59 ff; Kübler/Prütting/Wenzel, InsO, Band II, 1998ff. (Stand: November 1999), § 305 Rdn. 13 ff; Nerlich/Römermann/Römermann, Insolvenzordnung, 1999 ff (Stand: Januar 1999), § 305 Rdn. 42 ff InsO; Smid/Krug/Haarmeyer, Insolvenzordnung, 1999, § 305 Rdn. 18 ff; Pape, Rechtsprechungsübersicht: Entscheidungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren, insbesondere zur Bewilligung von Insolvenzkostenhilfe und zur Zulässigkeit sog. »Null-Pläne« (Stand: September 1999), ZInsO 1999, 602 ff; weitere Nachweise bei Becker, Anm. zu OLG Köln, Beschl. v. 1. 10. 1999 – 2 W 147/99, DZWIR 2000, 26, Fn. 1. Siehe ferner LG Wuppertal, Beschl. v. 18. 10. 1999 – 6 T 769/99, InsO 2000, 20; LG Essen, Beschl. v. 9. 11. 1999 – 2 T 73/99, DZWIR 2000, 123; AG Hamburg, Beschl. v. 13. 12. 1999 – 68g IK 35/99, ZIP 2000, 32 ff; Frind, EWiR § 305 InsO 2/99, 1177 f; Wenzel, EWiR § 305 InsO 1/00, 35 f.

² OLG Köln, Beschl. v. 2. 11. 1999 – 2 W 137/99, DZWIR 2000, 29 ff.

Schaffung des sog. Kleinverfahrens vorschlug, verwies die inhaltliche Gestaltung des Schuldenbereinigungsplans in die Privatautonomie.³

Eine dennoch erteilte Aufforderung steht daher auch dann der Ablehnung der Verfahrenseröffnung gleich, wenn wirklich zur Erfüllung nur minimaler Anforderungen die Unterlagen ausgebaut werden müßten, sofern die das Desiderat begründenden Umstände des Falles dem Insolvenzgericht schon bekannt wären (was sie indessen in Wahrheit im Zeitpunkt der Befassung noch nicht sind). Die Gleichsetzung von Ergänzungsaufforderung und Abweisung des Eröffnungsantrages resultiert bereits daraus, daß das Insolvenzgericht damit rechnen muß, weitere Unterlagen nicht zu gewinnen, weil sie (möglicherweise) nicht erzeugbar sind. Nur dort, wo das Insolvenzgericht klar erkennt oder erkennen kann, daß Ergänzungen des Eröffnungsantrages möglich sind, daß namentlich erst ein mit mehr Einzelheiten ausgestatteter Schuldenbereinigungsplan hinreichende Bemühung um angemessene Schuldenbereinigung erzeigt, nur dort stellt die Aufforderung hierzu keine Entscheidung über die Verfahrenseröffnung dar, sondern lediglich die Vorbereitung einer solchen (im Sinne des Beschlusses zu II.2.a.(1)).

III. Beurteilung der Aussagekraft der Unterlagen

Es ist wohl zu merken, daß die so niedrig anzusetzenden Anforderungen an den Schuldenbereinigungsplan nur seiner Aussagekraft gelten können. Verfehlt wäre eine Beurteilung der Vorlage nach der Höhe der in ihr vom Schuldner vorgeschlagenen Befriedigung an und für sich. Die Vorlage des Schuldners muß seine Vorstellung über die eigene finanzielle Situation mit seiner Vorstellung über die Möglichkeit, den Ansprüchen der Gläubiger Genüge zu tun, in Beziehung bringen. Wer angibt, nichts zu haben und nichts zu erwerben, kann nichts anderes als einen »Null-Plan« vorlegen (unbenommen bleibt Ablehnung mangels Masse nach § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO, welche der Schuldner indessen mit einem beispielsweise mit Hilfe von Freunden aufgebrauchten Vorschuß nach § 26 Abs. 1 Satz 2 InsO verhindern darf). Wer angibt, über Vermögen und Einkünfte zu verfügen, muß eine dazu passende Befriedigung in Aussicht stellen.

Man stelle sich vor, ein Schuldner schlage eine Befriedigung der Gläubiger in Höhe der Hälfte ihrer Forderungen vor. Nicht etwa schon wegen der erfreulichen Verheißung dürfte das Insolvenzgericht den Schuldenbereinigungsplan als genügend nach § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO akzeptieren. Vielmehr muß die Befriedigungsquote einleuchten, wenn man ihr die notwendige Schilderung der wirtschaftlichen Lage gegenüberstellt. Können Vermögen und Einkünfte des Schuldners, so wie er sie darstellt, die geplante Befriedigung nicht tragen oder fehlt gar diese Schilderung überhaupt, ist der Antrag auf Verfahrenseröffnung noch nicht vollständig. Um so weniger kann § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO den Schuldner nötigen, wider besseres Wissen im Schuldenbereinigungsplan eine unrealistisch hohe Befriedigungsquote auszuwerfen.

Prüfungsmaßstab ist also die Plausibilität.⁴ Ein Schuldnerantrag ist nicht notwendig unvollständig, wenn er einen »Null-Plan« oder »Fast-Null-Plan« enthält, sondern er kann es sein. Er ist dann unvollständig, wenn er eine Schilderung von Einkünften und Vermögen liefert, die nicht ohne weiteres die Folgerung einer Befriedigungsquote von »Null« oder

»fast Null« in sich trägt, und diese Folgerung auch nicht eigens erläutert. Umgekehrt kann ein Eröffnungsantrag des Schuldners gerade deswegen unvollständig sein, weil ihn ein anderer als lediglich ein »Null-Plan« oder »Fast-Null-Plan« begleitet, obwohl nach der Schilderung der wirtschaftlichen Lage ausschließlich eine Deckung von »Null« oder »fast Null« in Frage kommt.

IV. Kein Vorgriff auf Entscheidung der Gläubiger

Wollte das Insolvenzgericht schon bei der Prüfung des Eröffnungsantrages danach fragen, ob das vom Schuldner gezeichnete Bild nicht nur in sich stimmig ist, sondern auch den Tatsachen entspricht, griffe es unbefugt der Entscheidung der Gläubiger nach §§ 306 ff InsO vor. Die Gläubiger befinden, während das Eröffnungsverfahren ruht (§ 306 Abs. 1 Satz 1 InsO), darüber, ob es zum Insolvenzverfahren kommt oder nicht. Es ist ihre Sache, den Schuldenbereinigungsplan gutzuheißen oder ihm die Zustimmung zu versagen. Glauben sie, daß der Schuldner mehr als nichts oder fast nichts leisten könne, werden sie den Plan nicht annehmen, und es kommt nach §§ 311 ff InsO zum Insolvenzverfahren. Daher muß das Insolvenzgericht zunächst einmal hinnehmen, daß sich der Schuldner möglicherweise in seinem Schuldenbereinigungsplan für ärmer erklärt, als er in Wahrheit ist. Eine eigene kritische Würdigung nimmt das Insolvenzgericht erst dann vor, wenn es vor der Frage steht, ob es die nur von einer Minderheit der Gläubiger verweigerte Zustimmung nach § 309 InsO ersetzen solle. Die Ermittlung der wirtschaftlichen Umstände von Amts wegen beginnt also erst in dem Verfahrensabschnitt, der der inhaltlichen Würdigung des Planes dient. Die Vollständigkeit der Unterlagen prüft das Insolvenzgericht zwar ebenfalls von Amts wegen, dringt damit aber ungleich weniger in die Tiefe.

V. Vereinfachung statt Erschwerung der »Kleinverfahren«

Die vorstehenden Überlegungen über großzügigen Umgang mit einem Schuldnerantrag zum »Kleinverfahren« finden Bestätigung, wenn man sich die Auswirkungen der Sonderregelungen für »Kleinverfahren« vor Augen führt.

Die gesetzliche Bezeichnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines nicht oder nur geringfügig selbständig wirtschaftlich Tätigen als sog. Kleinverfahren leitet in die Irre. Man möchte zu glauben geneigt sein, es handele sich um eine notwendig mühelos abzuwickelnde Angelegenheit mit regelmäßig geringem Schuldenvolumen; immerhin wählt das Gesetz selbst den Begriff der Vereinfachung (Überschriften vor §§ 311 bis 314 InsO und zu §§ 312, 314). Damit übersähe man indessen die Erschwernis, welche in dem zumeist (legitimerweise) geringen Grad an Organisation liegt, die Verbraucher und Kleinunternehmer ihren wirtschaftlichen Angelegenheiten widmen. Schon dem Schuldner selbst, erst recht den Gläubigern, dem Verwalter und dem Insolvenzgericht wird es vielfach große Schwierigkeiten bereiten, die Übersicht zu gewinnen.⁵ Der Mangel an Übersicht wird denn auch vielfach wesentlich zur Insolvenz beigetragen haben.

³ Begründung des Rechtsausschusses, in: *Kübler/Prütting*, Das neue Insolvenzrecht, Band I, 1994, S. 565.

⁴ BayObLG, Beschl. v. 28. 7. 1999 – 4 Z BR 1/99, DZWIR 1999, 456 (mit Anm. Ahrens): »schlüssige Erklärungen«; BayObLG, Beschl. v. 30. 9. 1999 – 4 Z BR 4/99, DZWIR 1999, 507: »aus sich heraus (...) nachvollziehbar«.

⁵ Nerlich/Römermann/Becker, Insolvenzordnung, 1999 ff (Stand: Januar 1999), § 1 Rdn. 8.

Der Umgang mit dem Schuldenbereinigungsplan ist vom Gesetz als besonderer Verfahrensabschnitt konzipiert. Er schiebt sich zwischen Eröffnungsantrag des Schuldners (gegebenenfalls gemäß § 306 Abs. 3 InsO einem Gläubigerantrag nachgeschoben) und Eröffnung des (vereinfachten) Insolvenzverfahrens (§§ 306 Abs. 1, 311 InsO). Welch beherrschende Stellung der Schuldenbereinigungsplan einnimmt, zeigt die Ausbildung eines eigenen Abschnitts im gesetzlichen System unter der Überschrift »Schuldenbereinigungsplan« (vor §§ 305 bis 310 InsO), wiewohl dieser Abschnitt nicht allein von diesem Plan handelt. Die Notwendigkeit, einen solchen Plan vorzulegen, stellt für den Schuldner gewiß keine Vereinfachung dar. Ausgerechnet der – gemessen nach seiner Kraft zur Selbstordnung, nach Kenntnissen und Erfahrung, nach Gewandtheit und Zugang zu Beratung – mutmaßlich Schwächste unter den Schuldnern (zur Eigenverwaltung ist er gemäß § 312 Abs. 3 InsO nicht zuzulassen) wird damit belastet, das im voraus zu erarbeiten, was eigentlich das Insolvenzverfahren entwickeln soll: Überblick über Vermögen und Verpflichtungen des Schuldners (vgl. §§ 151 bis 153 InsO) und Vorstellung von der Befriedigung der Gläubiger (§§ 174 ff, 217 ff InsO).

Vereinfachung ist es des weiteren nicht, wenn ein Schuldenbereinigungsplan dem Schuldner gar doppelt abverlangt wird. Nicht nur zu einer Beurteilung nach dem Eröffnungsantrag ist er vonnöten, sondern der Schuldner muß schon zuvor vergeblich außergerichtlich in eigener Regie die Schuldenbereinigung versucht haben (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Der doppelte Anlauf zur Schuldenbereinigung verschlingt Zeit, Kraft und Geld zu Lasten sowohl des Schuldners als auch der Gläubiger. Die ungewisse Investition in außergerichtlichen und gerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch schiebt die verlässliche Schuldenbereinigung nach hinten und erzeugt doch zusätzliche Gefahr für die Befriedigung der Gläubiger.

Zu allem Überfluß entfällt zwar im »Kleinverfahren« nicht das reguläre Verfahren um Anmeldung und Prüfung der Forderungen (§§ 174 ff InsO; die dabei anfallenden Verrichtungen des Insolvenzverwalters gemäß § 313 Abs. 1 Satz 1 InsO vom Treuhänder wahrgenommen). Wie könnte man auch auf es verzichten, ohne das Insolvenzverfahren seines Inhaltes zu berauben? Aber ein Insolvenzplan kann beim besten Willen nicht zustande kommen. Das Gesetz schließt ihn (er wäre der dritte Versuch) in § 312 Abs. 3 InsO aus, obwohl vielleicht im Laufe des Insolvenzverfahrens die zuvor auf unreifer Erkenntnislage oder unprofessionell gefertigten und dann gescheiterten Pläne mit oder ohne Abwandlung neue und ernsthafte Chancen hätten. Ein Insolvenzplan muß nicht schon am Anfang des Insolvenzverfahrens fertig ausgearbeitet dastehen (siehe § 218 Abs. 1 InsO). Übrig bleibt dem Schuldner im Kleinverfahren nur die schwanke Hoffnung darauf, im allseitigen (nicht lediglich mehrheitlichen) Zusammenwirken vielleicht eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 212 ff InsO zu erwirken.

Die Befrachtung des Schuldnerantrages mit Antizipationen des Insolvenzverfahrens macht die im kommentierten Beschluß behandelte Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 InsO überhaupt erst notwendig. Der Gesetzgeber mißtraute vollkommen zu Recht der Fähigkeit und dem Willen des Schuldners, all den Erfordernissen nachzukommen. Die Be-

lastung darf nicht durch übersteigerte Anforderungen an die Beilagen zum Schuldnerantrag noch erhöht werden. Auch nicht in der wohlmeinenden Absicht, dem Schuldner die letzte Gelegenheit zur Schuldenbereinigung nach Plan möglichst eindringlich vor Augen zu führen. Das Verfahren der Restschuldbefreiung ist genügender Ausweg.

VI. Keine Vorwirkung der Restschuldbefreiung

Schließlich ist es nicht so, daß der Blick auf die letztlich vom Schuldner angestrebte Restschuldbefreiung (diese ist der Anreiz für den Schuldner, das Verfahren zu beantragen) zu einer Ausfilterung von Schuldneranträgen mit »Null-Plänen« oder »Fast-Null-Plänen« zwänge.

Restschuldbefreiung setzt weder voraus, daß im Hauptverfahren teilweise Befriedigung erreicht wurde, noch, daß im Restschuldbefreiungsverfahren eine Teilbefriedigung geschehen müßte.⁶ Nach bisherigem Stand des Gesetzes genügt für die Durchführung des Insolvenzverfahrens mit allen seinen Abschnitten, daß sie die bloße Möglichkeit zur Teilbefriedigung bietet. Gewißheit ist nicht gefordert. Nur wo Befriedigung unmöglich erscheint, weil schon die Verfahrenskosten nicht zu decken sind, findet das Verfahren nicht statt (§§ 26 Abs. 1 Satz 1, 298 Abs. 1 Satz 1 InsO) oder es wird beendet (§ 207 Abs. 1 Satz 1 InsO).⁷ Es muß also vor dem Restschuldbefreiungsverfahren nur überhaupt ein kostendeckendes Insolvenzverfahren stattgefunden haben (mag es auch nach §§ 208 bis 211 InsO wegen nachträglich sichtbar gewordener und vom Verwalter angezeigter Masseunzulänglichkeit eingestellt worden sein; siehe § 289 Abs. 3 Satz 1 InsO).

Prof. Dr. *Christoph Becker*, Augsburg

⁶ Mit Nachdruck *Gerlinger*, Der Schuldner zahlt nichts. Ein Beitrag zu PKH, Verfahrenskostentragungspflicht und Mindestleistung im Verbraucherinsolvenzverfahren, ZInsO 2000, 25 ff, 29 ff.

⁷ Was bekanntlich die Kontroverse um die Insolvenzverfahrenskostenhilfe auslöste; siehe *Becker*, aaO (Fn. 1), DZWIR 2000, 26, 27, Fn. 2 m. w. N.